

MR-Wetterau, Kölner Str. 10, 61200 Wölfersheim

Ansprechpartner:

M.Sc. Theresa Jung
Tel. 06036/9787-54

Dipl. Ing. agr. Frank Lotz
Tel. 06036/9787-12



13.09.2023

WRRL-Infoschreiben Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege- Maßnahmen (HALM 2)

- **Aktuelles zu GAP und Konditionalitäten**
- **Maßnahmen HALM 2 Ackerland (Auswahl)**

- **Exkurs GLÖZ Maßnahmen von aktueller Bedeutung**

GAP Förderperiode 2023 – 2027

Seit diesem Jahr gelten die reformierten Vorgaben der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Die hier neu gestaltete Agrarförderung sieht für den Bezug von Mitteln aus der **1. Säule** u.a. die Einhaltung festgelegter Konditionalitäten (Grundanforderungen an die Betriebsführung (**GAB**) sowie Guter landwirtschaftlicher u. ökologischer Zustand (**GLÖZ**)) vor. Die Mittel aus der 1. Säule können jedoch nochmals erhöht werden, in dem durch weitere freiwillige Maßnahmen (**Öko-Regeln**) zusätzliche Umwelt-Leistungen erbracht werden, welche über die Konditionalitäten hinausgehen (vgl. Abb. 1). Weiterführende Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gap-2023.html>



Mittel der **2. Säule** der Agrarförderung sind weiterhin über die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der Länder zu beziehen, in Hessen nun als **HALM 2** bezeichnet (Abb. 1).

- **Antragsfrist für die HALM 2 Teilnahme ist der 01.10.2023**
- Verpflichtungsbeginn: 01.01.24
- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

- **Antragstellung und aktuelle Informationen unter:**



<https://agrarportal-hessen.de/portal/agrar/pages/public/login/login.xhtml>

- Beachten Sie auch, dass das neue HALM 2-Angebot weiter unter Vorbehalt steht. D.h. nach Antragstellung könnten Förderangebote noch geändert werden!

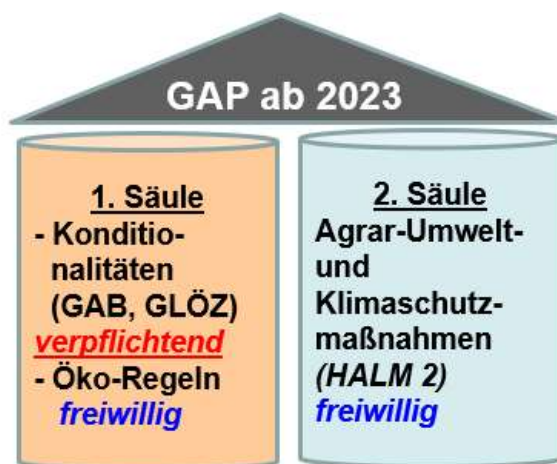


Abb. 1: Schema Agrarförderung

Mit diesem Schreiben möchten wir zunächst besonders Elemente des HALM 2 Programmes hervorheben, welche einen besonderen Bezug zum Erosionsschutz bzw. Wasserschutz aufweisen.

Da sich einige Elemente von HALM 2 (z.B. HALM 2 C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau) oftmals erkennbar mit Elementen der 1. Säule (z.B. GLÖZ 7 (Fruchtwechsel), erweitert durch Ökoregel 2 (Anbau vielfältiger Kulturen) thematisch überlagern bzw. aufeinander aufbauen sowie in der Praxis noch nicht ausreichend bekannt sind, werden einige relevante GLÖZ-Vorgaben nochmals im weiteren Verlauf des Schreibens aufgegriffen.

HALM 2 Fördermaßnahmen auf Ackerland (Auswahl)



Das HALM 2-Programm ist einer der zentralen Bausteine für die Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Es enthält wichtige Elemente zur Erhaltung der Biodiversität sowie des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes. Mit

der Überarbeitung der gemeinsamen Agrarpolitik wurden auch die HALM 2 Maßnahmen angepasst. Den jüngsten Richtlinienentwurf vom 10.08.23 finden Sie unter:

<https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderung/agrarumweltprogramm>



B.1 Ökologischer Landbau

Förderung der Einführung oder Beibehaltung des Ökolandbaus gemäß EU-Ökoverordnung (EU) 2018/848.

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Diese Maßnahme wurde in 2023 wegen Überschneidung mit Ökoregel 2 ausgesetzt, für 2024 jedoch wieder aufgenommen. Zur nötigen Abgrenzung zu Ökoregel 2 „vielfältige Kulturen“, wird

HALM 2 C.1 nun als Erweiterung zu Ökoregel 2 angeboten, hierbei sind verschiedene Module wählbar. **Wichtig ist, dass zunächst Ökoregel 2 umgesetzt werden muss, da diese die Grundvoraussetzung für die Teilnahme an HALM 2 C.1 darstellt.**

Schritt 1: Umsetzung Ökoregel 2

- Anbau von mindestens 5 Hauptfrüchten, von denen keine <10 % und >30 % der AF einnehmen darf (Ausnahmen bei >6 Hauptfrüchten).
- Auf mind. 10 % der AF müssen Leguminosen o. Leguminosenmischungen angebaut werden (kein Klee gras oder Luzernengras).
- Anteil „sonstiger Mischkulturen“ darf 30 % der AF nicht überschreiten.
- Brachflächen gelten nicht als förderfähige AF.

Schritt 2: Umsetzung HALM 2 C.1

Über HALM 2 C.1 kann, wenn Ökoregel 2 umgesetzt wird, die Förderhöhe je Fläche erhöht werden. Aktuell sind fünf Aufbauverpflichtung vorgesehen, die größtenteils miteinander kombinierbar sind. Lediglich eine Kombination des Moduls B „Blühende Kulturen“ und des Moduls E „Humusmehrnde Kulturen“ ist nicht möglich.

INFOBOX: Prämienrechner Kombination Öko-Regel 2 mit HALM 2 C.1

Zur Vereinfachung der Anbauplanung und Berechnung von Förderszenarien bei der Kombination der Öko-Regelung 2 mit der Maßnahme HALM 2 C.1, bietet der LLH ein **Berechnungstool** an.

[ÖR2/HALM2C.1-Rechner des LLH](#)



C.1 A „Großkörnige Leguminosen“

- Auf mindestens 10 % AF sind großkörnige Leguminosen anzubauen. Dies gilt auch als erreicht, wenn diese im Bestand überwiegen.
- Anbauliste im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag 2024 ist zu beachten ([der Liste förderfähiger Kulturen](#)).
- Förderhöhen 45 €/ha (konventionell) oder 30 €/ha (ökologisch) zusätzlich für alle förderfähigen Ackerflächen.

C.1 B „Blühende Kulturen“

- Konventionelle Betriebe: Auf mindestens 40 % der AF sind blühende Kulturen anzubauen.
- Ökologisch wirtschaftende Betriebe: Auf mindestens 30 % der AF sind blühende Kulturen anzubauen.
- Rapsanbau ist auf maximal 25 % der AF möglich.
- Die Anbauliste im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag 2024 ist zu beachten ([der Liste förderfähiger Kulturen](#)).
- Keine Kombination mit dem Modul E „Humusmehrende Kulturen“ möglich.
- Förderhöhen 30 €/ha (konventionell) oder 45 €/ha (ökologisch) zusätzlich für alle förderfähigen Ackerflächen.

C.1 C „Getreidesommerungen“

- Auf mindestens 25 % der AF müssen Sommergetreide angebaut werden.
- Anbauliste im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag 2024 ist zu beachten ([der Liste förderfähiger Kulturen](#)).
- Förderhöhe 25 €/ha (konventionell und ökologisch) zusätzlich für alle förderfähigen Ackerflächen.

C.1 D „Erosionsschutz“

- Auf allen AF (ohne Brachen), die in der Erosionsschutzkulisse $K_{Wasser2}$ liegen, darf im Durchschnitt kein C-Faktor (Bodenbedeckungsfaktor) erreicht werden, der oberhalb von 0,2 liegt.
- Die zugehörigen C-Faktoren können dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag 2024 entnommen werden ([der Liste förderfähiger Kulturen](#)).
- Alle AF in Kulisse $K_{Wasser2}$ sind höhenlinienparallel zu bewirtschaften. Sollten die AF in der Kulisse einen C-Faktor $>0,25$ besitzen, ist ein Mulchsaatverfahren anzuwenden.
- Förderhöhe 50 €/ha (konventionell und ökologisch) für alle förderfähigen Ackerflächen in der Kulisse $K_{Wasser2}$.

C.1 E „Humusmehrende Kulturen“

- Auf mindestens 40 % der AF sind humusmehrende Kulturen anzubauen. Diese sind im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag 2024 definiert ([der Liste förderfähiger Kulturen](#)).

Hierzu gehören u.a. zahlreiche Kleearten, Luzerne, Ackergras etc.

- Nur auf max. 20 % der AF dürfen humuszehrende Kulturen (Kartoffeln, Mais, ZR) angebaut werden.
- Im Kalenderjahr müssen organische Düngemittel anfallen oder aufgenommen werden.
- C.1. E kann nicht mit dem Modul „Blühende Kulturen“ kombiniert werden.
- Förderhöhe 50 €/ha (konventionell und ökologisch).

C.3 Naturbetonte Strukturelemente

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/Blühflächen

Förderung von Blühstreifen auf maximal 10 % der Anbaufläche. Spezielle Saatgutmischungen mit vielfältigen Wildpflanzen sind in der aktuellen HALM-Richtlinie vorgegeben (Anlage 6a und 6b). Flächenwechsel über 5 Jahre nicht zulässig. Breite mind. 5 m, Fläche 0,1-2 ha. Nicht förderfähig auf Flächen der HALM-Kulisse „Ackerwildkräuter“. Förderhöhe 750 €/ha und Jahr.

C3.3 Erosionsschutzstreifen

Förderung von Erosionsschutzstreifen, Breite 6-30 m, Fläche mind. 0,1 ha. Muss quer zur Hangneigung mit dem Ziel der Erosionsminderung angelegt werden. Spezielle gräserbetonte Saatgutmischungen sind in der aktuellen HALM-Richtlinie vorgegeben (Anlage 6c). Flächenwechsel über 5 Jahre nicht zulässig, Markierung durch Pflöcke. Nutzung möglich. Nur in HALM-Kulisse „Erosion“ ($K_{Wasser1}$ & $K_{Wasser2}$) förderfähig. Förderhöhe 700 €/ha und Jahr.

C3.5 Ackerwildkrautflächen

Förderung einer jährlichen Neuanlage von Ackerwildkrautflächen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen mit einer Mindestgröße von 0,1 ha. Flächenwechsel über 5 Jahre nicht zulässig. Förderfähig nur in HALM-Kulisse „Ackerwildkräuter“. Spezielle Saatgutmischungen mit Wildpflanzen, Etablierungs- sowie Pflegevorgaben etc. finden Sie in der aktuellen HALM-Richtlinie. Für Schläge auf denen PSM- bzw. Düngemaßnahmen rechtlich verboten sind wird keine Förderung gewährt. Förderhöhe 800 €/ha und Jahr.

C3.6 Gewässerschutzstreifen

Förderung von Gewässerschutzstreifen von 6-30 m Breite, Mindestgröße 0,1 ha. Flächenwechsel über 5 Jahre nicht zulässig, Kennzeichnung mit

Pflöcken. Keine Aufbringung von PSM und stickstoffhaltigen Düngemitteln. Gräserbetonte Saatgutmischungen sind in der aktuellen HALM-Richtlinie vorgegeben (Anlage 6c). Aufwuchs kann genutzt werden. Nur in HALM-Kulisse „Oberflächengewässer“ möglich. Komplette Schläge, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig. Förderhöhe 400 €/ha und Jahr.

Im Agrar-Viewer Hessen sind die vorgenannten Kulissen einzusehen:
<https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/app/s/agrar/index.html?lang=de>



Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)



Abb. 3: Schema GLÖZ-Standards (Quelle: BLE <https://www.ble-medienservice.de/0530-1-gap-kompakt-2023.html>)

In der Praxis werden weiterhin Anfragen zu den komplexen Themenbereichen der GAP an uns herangetragen. Aus unserer Sicht relevante Punkte möchten wir nachfolgend nochmals darstellen.

Mindestbodenbedeckung GLÖZ 6



Abb. 2: Option Mindestbodenbedeckung durch abgefrorene Zwischenfrucht

- **Grundanforderung:** Es ist eine Mindestbodenbedeckung vom 15.11. – 15.01. auf 80 % der AF sicherzustellen.
- Danach ist eine Winterfurche möglich.
- Nur 80 % der gesamten AF müssen eine Mindestbedeckung aufweisen, auf 20 % der AF ist Schwarzbrache möglich, aus Sicht des Ressourcenschutzes jedoch nicht angeraten (Abweichende Bedingungen in WSG bzw. der DÜV/mit Nitrat belastete Gebiete beachten!).
- **Erfüllbar durch:**
 - **Mehrjährige Kulturen, Winterkulturen oder Zwischenfrüchte** (Saattermin frei). Winterkulturen und Zwischenfrüchte werden nur dann für die Mindestbodenbedeckung anerkannt, wenn diese bis zum 15. November bereits flächig aufgelaufen sind. Bitte wählen Sie entsprechend frühe Saattermine!
 - **Stoppelbrache** von Körnerleguminosen und Getreide ohne Bodenbearbeitung.
 - Sonstige Begrünungen, welche die vorgenannten nicht beinhalten.
 - **Mulchauflagen**, wie z.B. das Belassen von Ernteresten wie Getreide- oder Kömaisstroh, ZRübenblatt, etc. (keine Angabe von Bedeckungsgrad etc.).
 - Eine **mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung** durch Grubber oder Scheibenegge (nicht möglich bei Stoppelbrache oder Mulchauflage).

■ Besonderheiten/Ausnahmen:

- Auf **AF mit angelegten Dämmen** für Bestellung im Folgejahr (Kartoffel) ist vom 15.11. bis 15.01. eine Selbstbegrünung zuzulassen.
- Folgen „**frühe Sommerungen**“ im Folgejahr (So-Getreide ohne Mais u. Hirse, Leguminosen ohne Soja, So-Blumen, ZRüben, Kartoffel, Klee gras etc.; Liste beachten!) mit Saat bis 31.03., ist die Bedeckung vom 15.09. bis 15.11. sicherzustellen.
- Für „**Höhenlagen**“ **nach Kulisse im Agrarviewer Hessen** (bereits Übergangslagen des Taunus und des Vogelsberges) ist der Begriff „frühe Sommerungen“ auch definiert, wenn diese bis zum 15.04. gesät werden!
- Auf „**schweren Böden**“ **nach Kulisse im Agrarviewer Hessen** (größte Teile der Wetterau und des Büdinger Hügellandes) ist die Bedeckung nach der Ernte bis zum 01.10. sicherzustellen.



Im Agrar-Viewer Hessen sind Kulissen für „Höhenlagen“ und „schwere Böden“ einzusehen!

<https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/agrar/index.html?lang=de>

- Bei **späträumenden Kulturen** (Regelfall Ernte nach 01.10.) gibt es folgende Optionen. ZRüben wenn kein WW folgt: Keine Bodenbearbeitung, Blattverbleib bis 15.01. oder mulchende Bodenbearbeitung. Mais: Stoppel mulchen und liegenlassen oder mulchende Bodenbearbeitung. Aus Sicht des Wasser- u. Bodenschutzes ist jeweils die erste Variante vorzuziehen.

Fruchtwechsel GLÖZ 7

Die Vorgaben von GLÖZ 7 grenzen u.a. den Anbau von Stoppelweizen oder Mais in Selbstfolge ein. Sie waren für das Jahr 2023 z.T. ausgesetzt, gelten aber ab 2024. Für die Anbauplanung 2024 sind sie unbedingt zu beachten! Es gilt die schlaggenaue Betrachtung und Berücksichtigung der angebauten Kultur der Jahre 2023 und 2022.

- **Flächenteil A):** Auf **mind. 33 % der AF** des Betriebes (parzellenscharf) muss gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur (Liste DirektzahlungsVO beachten!) erfolgen.
- **Flächenteil B):** Auf **weiteren mind. 33 % der AF**

- kann ebenfalls gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen **oder**
- **spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur** angebaut werden (Bezugsjahre: 2022 und 2023, schlagbezogene Betrachtung gefordert!). In **diesem Fall muss allerdings** zwischen zwei Anbauperioden mit der gleichen Hauptkultur eine **Zwischenfrucht** oder eine **Untersaat** etabliert werden (Aussaat jeweils bis 15.10., Belassen jeweils bis 15.02.).

- **Flächenteil C):** Auf dem **übrigen Teil der AF** kann zweimal in Folge die gleiche Hauptfrucht angebaut werden (vgl. Flächenteil B) aber **auch ohne Zwischenfrucht oder Untersaat**. Hier ist der Fruchtwechsel jedoch dann auch im dritten Jahr zwingend erforderlich (vgl. Flächenteil B)!

■ Besonderheiten/Ausnahmen:

- Betriebe mit weniger als 10 ha AF.
- Ökologisch wirtschaftende Betriebe.
- Betriebe, die mehr als 75 % der AF für die Erzeugung von Gras oder Grünfütterpflanzen, für den Anbau von Leguminosen, für brachliegende Flächen oder eine Kombination davon nutzen. Voraussetzung ist, dass das übrige bewirtschaftete Ackerland 50 ha nicht übersteigt.
- Betriebe, die mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche als Dauergrünland nutzen oder dort Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anbauen. Voraussetzung ist, dass das übrige bewirtschaftete Ackerland 50 ha nicht übersteigt.
- Mehrjährige Kulturen (Gras u.a. Grünfütterpflanzen (inkl. Saatguterzeugung und Rollrasen), Bracheflächen, Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen (solange diese Leguminosen vorherrschen).
- Roggen in Selbstfolge ist möglich.

- Mais zur Saatgutherstellung ist in Selbstfolge möglich.
- Winter- und Sommerkulturen (z.B. bei WW und WG) gelten als unterschiedliche Kulturen.

Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen – Stilllegung GLÖZ 8

Auch GLÖZ 8 war 2023 ausgesetzt, gilt aber ab 2024. Für die Anbauplanung 2024 sind die Vorgaben unbedingt zu beachten. Der Stilllegungszeitraum beginnt schon nach Ernte 2023!

Betriebe, die die Öko-Regelung 1 a und 1 b in 2024 beantragen (Nichtproduktive Flächen auf Ackerland über 4 % hinaus, alternativ nichtproduktive Flächen auf Ackerland über 4 % hinaus mit Blühfläche), müssen gleichermaßen 4 % ihrer Ackerfläche stillgelegt haben.

■ **Grundanforderung: 4 % der förderfähigen AF des Betriebes sind stillzulegen.**

- Die Flächen könne hierbei **unmittelbar nach der Ernte** der **Selbstbegrünung** überlassen oder **aktiv begrünt** werden. Wenn im Spätherbst keine aktive Begrünung möglich ist, ist Selbstbegrünung zu wählen.
- Die Stilllegung kann mehrere Jahre auf der gleichen Fläche verbleiben.
- Bei aktiver Begrünung muss die Mischung aus mind. **2 Arten** bestehen. Ein Mischungsverhältnis ist nicht vorgegeben.
- Eine **Reinsaat** ist nicht zulässig, ebenso nicht die Reinsaat einer landw. Kulturpflanze (z.B. Grünroggen).
- **Mindestgröße** beträgt 0,1 ha.
- **Landschaftselemente direkt am Acker** können mit angerechnet werden (es gelten hier Größenvorgaben).
- **Düngung und PSM-Einsatz** sind untersagt. Eine **Bodenbearbeitung** darf nur erfolgen, wenn sie der aktiven Begrünung dient.
- Im Zeitraum vom **1. April bis zum 15. August** ist das **Mähen oder**

Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Ackerland **verboten**.

- **Ende der Stilllegung ist zum 31.12.** des Antragsjahres (2024). **Aussaatvorbereitungen** mit unmittelbar folgender Aussaat einer Frucht, die erst im Folgejahr zur Ernte führt inkl. Düngung und Pflanzenschutz, können jedoch schon ab dem **01.09.** vorgenommen werden. Bei **Winterraps und Wintergerste** gilt abweichend der **15.08.**
- Eine **Beweidung mit Schafen und Ziegen** ist ebenfalls ab dem 01.09. des Folgejahres möglich.

■ **Besonderheiten/Ausnahmen:**

- Betriebe mit <10 ha AF.
- Betriebe bei denen >75 % der förderfähigen LF als Dauergrünland oder für die Erzeugung von Gras/Grünfutterpflanzen oder beide genannte Optionen genutzt werden.
- Betriebe bei denen >75 % der förderfähigen LF für die Erzeugung von Gras/Grünfutterpflanzen oder Leguminosen/Leguminosengemenge genutzt werden, brachliegendes Land sind oder eine Kombination der genannten Optionen darstellen.

Sollten Sie zu diesem oder anderen Themen Rückfragen haben, so sind wir gerne für Sie erreichbar (T. Jung 06036 9787 54, F. Lotz 06036 9787 12).

Mit freundlichen Grüßen
Ihr MR-Beratungsteam